

EWIR

INSTITUT FÜR ENERGIEWIRTSCHAFTSRECHT
UNIVERSITÄT ZU KÖLN



FORUM ENERGIERECHT

Der neue Leitfaden zur
Missbrauchsaufsicht in der
Stromerzeugung

EWIR

INSTITUT FÜR ENERGIEWIRTSCHAFTSRECHT
UNIVERSITÄT ZU KÖLN



BEGRÜßUNG

Prof. Dr. Charlotte Kreuter-Kirchhof

Direktorin des Düsseldorfer Instituts für Energierecht
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

EWIR

INSTITUT FÜR ENERGIEWIRTSCHAFTSRECHT
UNIVERSITÄT ZU KÖLN



WETTBEWERB IM STROMMARKT 2.0

Christian Ewald

Vorsitzender der 8. Beschlussabteilung des
Bundeskartellamtes

Forum Energierecht

**Der neue Leitfaden zur
Missbrauchsaufsicht in der Stromerzeugung**

Wettbewerb im Strommarkt 2.0

Düsseldorf, 3. Juni 2019



Bundeskartellamt

Christian Ewald
Vorsitzender der
8. Beschlussabteilung (B8)
Bundeskartellamt, Bonn

Gliederung

6

- Hintergrund des Leitfadens
- Ziele des Leitfadens
- Relevantes Markt- und Wettbewerbsumfeld
- Kartellrechtliche Leitplanken

Hintergrund des Leitfadens

7

- Debatte „Strommarkt 2.0 vs. Kapazitätsmarkt“ und StrommarktG (2016)
- These/Befürchtung des (generellen) „Mark-up-Verbots“ bzw. der „impliziten Preisobergrenze“
- Erstellen des Leitfadens als Maßnahme im Rahmen des Weißbuchs „Ein Strommarkt für die Energiewende“ (2015)
- Bisheriger Prozess
 - April/Mai 2016: Vorkonsultation (8 Stellungnahmen)
 - Mai 2018: Diskussion (Vor-)Entwurf im AK Wettbewerbsökonomie
 - März 2019: Öffentliche Konsultation
 - Bewertung/Berücksichtigung der 12 Stellungnahmen

Ziele des Leitfadens

8

- Leitfaden soll „Zielrichtung, die Regeln für die Anwendung und die Reichweite“ der Missbrauchsaufsicht erläutern
- Transparenz erhöht Rechtssicherheit für Marktteilnehmer
- Leitfaden als Teil des Maßnahmen-Bausteins „Stärkung der Marktmechanismen“ des Weißbuchs (2015)
 - Unterschätzen der Reichweite → Verstoß/überhöhte Preise
 - Überschätzen → verzernte Stilllegungs-/Investitionsanreize
- Ergänzung um regelmäßigen Marktmachtbericht als Teil des Monitorings (§ 53 Abs. 3 i.V.m. § 48 Abs. 3 GWB)
 - Zentraler Baustein für Erreichung des Transparenzziels
 - Optionen bzgl. Frequenz und Art der Veröffentlichung

Markt- und Wettbewerbsumfeld

9

- **Zentrale Entwicklungen des relevanten Marktumfeldes**
 - Weiterer Ausbau EE bei schleppendem Netzausbau und unverändertem Bedarf an Flexibilitäts-/Speicheroptionen
 - Atom- und Kohleausstieg sowie regulatorische Öffnung der Grenzkuppelstellen
 - Folgen: Absehbare Knappheit und zunehmende Volatilität
- **Preisbildung und Deckungsbeiträge**
 - Berücksichtigung alternativer Verwendungen (u.a. Besicherung, Regelenergie, pos. Redispatch)
 - Wettbewerblicher Erstabsatz generiert potentiell nachfrageseitige Preisspitzen weit oberhalb der Grenzkosten von Spitzenlast-KW
 - Lediglich „künstliche“ Preisspitzen nach REMIT/Kartellrecht unzulässig
- **Perspektivisch nach Entspannung wieder zunehmende Relevanz der Marktmachtfrage**

Kartellrechtliche Leitplanken

10

- Missbrauchsaufsicht begrenzt ausschließlich Verhaltensspielraum marktbeherrschender Unternehmen
- Besondere „Inpflichtnahme“ der Normadressaten (EuGH: „Marktstrukturverantwortung“)
- Normadressaten-Eigenschaft muss „strukturell“ sein
 - Vorhersehbarkeit der „power over price“ im konkreten Marktumfeld
 - Größe/Struktur des Kraftwerksparks → Missbrauchspotential / -anreiz
- Erheblichkeitsschwelle
- Rechtfertigungsmöglichkeit

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

11



Christian Ewald

Vorsitzender der
8. Beschlussabteilung
Bundeskartellamt

Kaiser-Friedrich-Straße 16
D - 53113 Bonn

Tel.: (0228) 9499-482
Fax.: 0228-9499-164
christian.ewald@bundeskartellamt.bund.de

PREISSPITZEN IM KARTELLRECHT

Dr. Roland Schwensfeier, LL.M. (London)

Berichterstatter in der 8. Beschlussabteilung,
Leiter der Arbeitsgruppe Markttransparenzstelle
Strom/Gas des Bundeskartellamtes

**Der neue Leitfaden zur
Missbrauchsaufsicht in der Stromerzeugung**

Preisspitzen und Kartellrecht

Düsseldorf, 3. Juni 2019

Dr. Roland Schwensfeier, LL.M.

Beisitzender in der 8.
Beschlussabteilung und

Leiter der AG MTS-Strom/Gas
Bundeskartellamt, Bonn



Bundeskartellamt

Gliederung

2

- Abgrenzung des relevanten Marktes
- Feststellung von Marktbeherrschung
- Feststellung von Missbrauch
- Sachliche Rechtfertigung

Marktabgrenzung

3

- **Stromer Absatzmarkt**
 - Erzeugung und erstmaliger Absatz von Strom gen Großhandel
 - ohne EEG-geförderte Anlagen (derzeitiges Marktumfeld)
 - Stromer Absatzmarkt bedient Residualnachfrage
- **Räumlich: mindestens Marktgebiet DEU-LUX**
- **Zeitlich: ein Jahr, typischerweise, nicht Marktzeiteinheit**
- **Marktmachtbericht zu aktuellen Marktentwicklungen**

Marktbeherrschung

4

- Wegen Besonderheiten des Strommarktes:
Residual Supply Index (RSI)
- Ausgangspunkt 5 %-Schwelle auf Jahresbasis
- Potenzieller Wettbewerb durch Kapazität außerhalb des Marktes über Maximum des beobachteten Importsaldos
- Beobachtete Nichtverfügbarkeiten von Kraftwerken
- Marktmachtbericht, auch zur konzeptionellen Weiterentwicklung

Missbrauch

5

- Zurückhaltung verfügbarer, „im Geld befindlicher“ Kapazität
- Kraftwerkseinsatz, nicht Handelsgeschäfte
- Gekoppelte Day-Ahead-Auktion
- Grenzkosten
 - Brennstoffe, Betriebskosten und CO₂
 - Amortisation der An- und Abfahrtskosten
 - Keine Kapitalkosten
- Opportunitätskosten im Grundsatz
 - Anderweitige Vermarktung (Regelenergie, „Wert des Wassers“)
 - Risikoausfallprämie – Ansatz mit Null
 - Intraday-Opportunitäten in der Rechtfertigung
- Erheblichkeit

Rechtfertigung

6

- Rechtfertigung Sache der Unternehmen im Einzelfall
- z. B. Vollkostenansatz
 - Kraftwerkspark
 - Berücksichtigung aller Erträge (Regelenergie, Redispatch, Leistungsbesicherung, Wärme, etc.)
 - Nur effiziente Kosten
- z. B. grundsätzlich Intraday-Opportunitäten
- Ggf. Opportunitätskosten durch Ausfallrisiko

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

7



Dr. Roland Schwensfeier, LL.M. (London)

Beisitzender in der 8. Beschlussabteilung
Leiter der Arbeitsgruppe Markttransparenzstelle Strom/Gas
Bundeskartellamt

Kaiser-Friedrich-Straße 16
D - 53113 Bonn

Tel.: (0228) 9499-242
Fax.: (0228) 9499-164
roland.schwensfeier@bundeskartellamt.bund.de

PREISSPITZEN UND REMIT

Dr. Thomas Müller

Referatsleiter Markttransparenzstelle für den
Großhandel mit Strom und Gas,
Aufgaben nach REMIT, SMARD – Strommarktdaten
Bundesnetzagentur

Preisspitzen und REMIT

Dr. Thomas Müller,
Leiter Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom
und Gas; Aufgaben nach REMIT; SMARD – Strommarktdaten
Forum Energierecht
Düsseldorf, 03.06.2019



Zulässige Preisspitzen nach REMIT

Stellungnahmen zum Kapitel zu REMIT



Zulässige Preisspitzen nach REMIT

Stellungnahmen zum Kapitel zu REMIT



Hintergrund

- Konsultation des Bundeskartellamts in 2016 zu kartellrechtlichen Fragen:
 - in einigen Stellungnahmen Unsicherheit bez. Anwendung der REMIT
- Daher: Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt verfassen gemeinsamen Leitfaden zur Zulässigkeit von Preisspitzen
- Die Bundesnetzagentur stellt darin ihr Verständnis des Marktmanipulationsverbots in Bezug auf zulässige Preisspitzen im deutschen Stromgroßhandel dar



Kernaussagen I

- REMIT unterscheidet nicht zwischen „normalen“ und „außergewöhnlichen“ Marktsituationen.
- Preisspitzen, die als Ergebnis der freien Preisbildung ein faires und **auf Wettbewerb beruhendes Zusammenspiel zwischen Angebot und Nachfrage** widerspiegeln, sind Teil des normalen Marktgeschehens im kurzfristigen Stromgroßhandel. Solchen **Preisspitzen steht REMIT nicht entgegen.**
- Es gibt keine spezifischen Vorgaben bezüglich der Gebotsabgabe bei Auktionen oder dem kontinuierlichen Handel. Es gibt **keine Andienungspflicht** in einem bestimmten Marktsegment.



Kernaussagen II

- Verkaufsangebote, die z.B. **oberhalb der Grenzkosten** der Gestehung liegen, können in einem Energy Only Markt ein legitimes Anbieterverhalten zur Erwirtschaftung von Deckungsbeiträgen darstellen. **Ein solches Gebotsverhalten steht den Vorgaben der REMIT nicht grundsätzlich entgegen.**
- Die Bundesnetzagentur trennt klar zwischen **Marktmanipulation** und **Spekulation**. Die Spekulation erfüllt nicht den Tatbestand der Marktmanipulation und ist nicht verboten.



Zulässige Preisspitzen nach REMIT

Stellungnahmen zum Kapitel zu REMIT



Erste Auswertung

- 10 der 12 Stellungnahmen machen spezifische Anmerkungen zum REMIT Kapitel
- Überwiegend positive Aufnahme des Leitfadens, insb.
 - keine Andienungspflicht in einem bestimmten Marktsegment
 - hohe Verkaufsgebote können legitim sein
 - Spekulation \neq Marktmanipulation
- Stellungnahmen begrüßen Klarstellungen, die dazu beitragen, dass Marktakteure die Reichweite der Verbote besser einschätzen können



Ausgewählte Änderungswünsche I

- Klarstellung, dass REMIT sowohl auf marktbeherrschende als auch auf nicht-marktbeherrschende Unternehmen anwendbar ist
- Auslegung der REMIT energiesektorspezifisch und kompatibel mit dem jeweiligen Marktsegment und Marktdesign
- Konkretisierungen hinsichtlich der Beispiele für Marktmanipulation
(z.B. keine Nachteile für Market Maker, Berücksichtigung von Algo-Trading)



Ausgewählte Änderungswünsche II

- Konkretisierung des Vorgehens der Behörde in Verdachtssituationen
(z.B. Schwellwert für Erzeugungseinheiten hinsichtlich möglicher Insider-Informationen bei Ausfall)
- Konkretisierung zahlreicher unbestimmter Rechtsbegriffe der REMIT
- Klarstellung, dass Verhaltensweisen, die nach REMIT ein legitimes Verhalten darstellen, auch kartellrechtlich keinen Verstoß begründen und umgekehrt
- ...

Bei Fragen:

remit.bundesnetzagentur.de

remit@bnetza.de

Dr. Thomas Müller

Referatsleiter „Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und Gas; Aufgaben nach REMIT; SMARD – Strommarktdaten“

Thomas.Mueller@bnetza.de

0228 14 5908

EWIR

INSTITUT FÜR ENERGIEWIRTSCHAFTSRECHT
UNIVERSITÄT ZU KÖLN



REAKTIONEN

Dr. Peter Rosin

White & Case LLP

EWIR

INSTITUT FÜR ENERGIEWIRTSCHAFTSRECHT
UNIVERSITÄT ZU KÖLN



REAKTIONEN

Dr. Simon Groneberg

White & Case LLP

EWIR

INSTITUT FÜR ENERGIEWIRTSCHAFTSRECHT
UNIVERSITÄT ZU KÖLN



REAKTIONEN

Dr. Paula Hahn

Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft
e.V. (BDEW e.V)

EWIR

INSTITUT FÜR ENERGIEWIRTSCHAFTSRECHT
UNIVERSITÄT ZU KÖLN



PODIUMSGESPRÄCH

Prof. Dr. Torsten Körber

Institut für Energiewirtschaftsrecht
Universität zu Köln

PODIUMSGESPRÄCH

Christian Ewald
Bundeskartellamt

Dr. Roland Schwensfeier
Bundeskartellamt

Dr. Thomas Müller
Bundesnetzagentur

Leitung:

Prof. Dr. Torsten Körber
Direktor des EWIR

Dr. Paula Hahn
BDEW e.V.

Dr. Simon Groneberg
White&Case LLP

Dr. Peter Rosin
White&Case LLP

EWIR

INSTITUT FÜR ENERGIEWIRTSCHAFTSRECHT
UNIVERSITÄT ZU KÖLN



HERZLICH LADEN WIR SIE NUN ZUM GET-TOGETHER IN DAS FOYER

UNTERSTÜTZT DURCH

WHITE & CASE

Düsseldorfer Vereinigung für Energierecht
e.V.